ZBB 2023, 370

VerkProspG § 8g Abs. 1 Satz 1, § 13 (Fassung bis zum 31. 5. 2012); BörsG §§ 44 ff. (Fassung bis zum 31. 5. 2012); VermAnlG §§ 20, 21; WpPG §§ 9, 10, 14; WpPG §§ 21 ff. (in der vom 1. 6. 2012 bis zum 20. 7. 2019 geltenden Fassung); InvG § 127 (Fassung bis zum 21. 7. 2013); KAGB § 306

Schadensersatzrechtliche Haftung des Gründungsgesellschafters neben spezialgesetzlicher Prospekthaftung

BGH, Beschl. v. 11.07.2023 – XI ZB 20/21 (OLG Köln), WM 2023, 1692

Amtliche Leitsätze:

1. Eine Haftung eines Gründungsgesellschafters nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB neben der spezialgesetzlichen Prospekthaftung nach § 13 VerkProspG, §§ 44 ff. BörsG in der bis zum 31. 5. 2012 geltenden Fassung kommt in Betracht, wenn der Gründungsgesellschafter dadurch einen zusätzlichen Vertrauenstatbestand setzt, dass er entweder selbst den Vertrieb der Beteiligungen an Anleger übernimmt oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen Vertrieb Verantwortung trägt.

2. Die spezialgesetzliche Prospekthaftung gem. §§ 20, 21 VermAnlG, §§ 9, 10, 14 WpPG (Vorgängerfassung: §§ 21 ff. WpPG) sowie § 127 InvG in der bis zum 21. 7. 2013 geltenden Fassung und § 306 KAGB schließt in ihrem Anwendungsbereich eine Haftung eines Prospektverantwortlichen unter dem Aspekt einer vorvertraglichen Pflichtverletzung aufgrund der Verwendung eines unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Prospekts als Mittel der schriftlichen Aufklärung gem. § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB auch dann aus, wenn dieser den Vertrieb der Beteiligungen an Anleger übernimmt oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen Vertrieb Verantwortung trägt. Eine Haftung aus anderen Gründen als durch Verwenden einer Kapitalmarktinformation als Mittel der schriftlichen Aufklärung – etwa wegen unrichtiger mündlicher Zusicherungen – nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB ist demgegenüber nicht ausgeschlossen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG